Verwaltungsvorschrift für die Organisation des Schuljahres 2022/2023 (VVOrgS2223)

Das Arbeitsmaterial der AG Personalrat der GEW Thüringen für örtliche Personalräte und Schulleitungen zur Verwaltungsvorschrift für die Organisation des Schuljahres 2022/23 (VVOrgS2223) wurde erstellt/ überarbeitet von den Mitgliedern der AG Personalrat der GEW Thüringen.

Das Material soll helfen:

- bei der Vorbereitung und Organisation des Schuljahres 2022/2023
- das Anliegen des novellierten Thüringer Personalvertretungsgesetzes, insbesondere die volle Mitbestimmung der Personalräte bei allen personellen, sozialen, organisatorischen und innerdienstlichen Maßnahmen am konkreten Beispiel, der Mitbestimmung bei der Vorbereitung und Organisation des Schuljahres 2022/2023 verdeutlichen (vgl. auch §2 und §§ 69 bis 78 ThürPersVG).

Insbesondere wird in diesem Zusammenhang verwiesen auf:

§ 2
Grundsätze der Zusammenarbeit

(2) Der Personalrat bestimmt nach Maßgabe der §§ 69 bis 78 mit bei allen personellen, sozialen, organisatorischen und innerdienstlichen Maßnahmen der Dienststelle für die im Sinne des § 4 in der Dienststelle Beschäftigten.

§ 69
Umfang der Mitbestimmung

(1) Der Personalrat bestimmt nach Maßgabe dieser Vorschrift sowie der §§ 69a bis 78 mit bei allen personellen, sozialen, organisatorischen und sonstigen innerdienstlichen Maßnahmen, die die

Beschäftigten der Dienststelle insgesamt, Gruppen von ihnen oder einzelne Beschäftigte betreffen oder sich auf sie auswirken. Die Mitbestimmung findet nicht statt bei Weisungen an einzelne oder mehrere Beschäftigte, die die Erledigung dienstlicher Obliegenheiten oder zu leistender Arbeit regeln.

Rechtsgrundlagen, die im Zusammenhang mit der VVOrgS2223 wichtig sind:

- Thüringer Personalvertretungsgesetz (ThürPersVG) (https://landesrecht.thueringen.de/bsth/document/jlr-PersVGTH2019pG8)
- Thüringer Verordnung über die Arbeitszeit der beamteten Lehrer (ThürLehrAzVO) (https://landesrecht.thueringen.de/bsth/document/jlr-LehrArbZVTHrahmen)
- Thüringer Schulgesetz (ThürSchulG) und Thüringer Schulordnung (https://bildung.thueringen.de/schule/schulwesen/schulrecht)
- Ministerialerlass zur Mehrarbeit von Lehrkräften an staatlichen Schulen vom 04.Juli.2019 (https://bildung.thueringen.de/fileadmin/lehrkraefte/dienstliches/2019_07_04_Ministerialerlass_Mehrarbeit.pdf)
- Hinweise zur Mehrarbeit von Lehrkräften im Schulbereich vom 08. Juli 2019 https://bildung.thueringen.de/fileadmin/lehrkraefte/dienstliches/2019_07_04_Ministerialerlass_Mehrarbeit_Hinweise.pdf
- Personalentwicklungskonzept Schule 2019 https://bildung.thueringen.de/lehrkraefte/personalentwicklung-fuehrungskraefte-und-funktionsstellen
- Thüringer Gleichstellungsgesetz (GleichstG TH) https://landesrecht.thueringen.de/bsth/document/jlr-GleichstGTH2013rahmen
- Dienstvereinbarung über die Fort- und Weiterbildung von Lehrern, Erziehern und Sonderpädagogen zwischen TMBJS und HPR https://bildung.thueringen.de/index.php?id=416&L=5&tx_news_pi1%5Bnews%5D=1132&tx_news_pi1%5Bday%5D=20&tx_news_pi1%5Bmonth%5D=02&tx_news_pi1%5Byear%5D=2020&cHash=f659b95dc5bfe11e38631f9e048a951d
- Thüringer Verordnung über die Ermäßigung der Stundenzahl für Personalratsmitglieder im Geschäftsbereich des für das Schulwesen zuständigen Ministeriums https://landesrecht.thueringen.de/bsth/document/jlr-KultMInPersRatStdEVTHpELS

Verwaltungsvorschrift für die Organisation des Schuljahres 2022/2023 (VVOrgS2223)

1. **Vorbemerkungen**
2. **Informationen und Änderungen**
3. **Hinweise, Verweise und Kommentare zu den Vorgaben der VVOrgS2223 →Personalratsbeteiligungen in der Praxis und im Detail**

1. Vorbemerkungen

Die Verwaltungsvorschrift zur Organisation des Schuljahres 2022/2023 (VVOrgS2223) tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 5 2022 des TMBJS vorläufig in Kraft und ist auf der Website des TMBJS eingestellt (https://bildung.thueringen.de/schule/schulwesen/schulrecht).
Entsprechend der durch die Verwaltungsvorschrift festgelegten Vorgaben wird die Bedarfserfassung der einzelnen Schulen vorgenommen. Dies bedeutet: **Jede Schule plant ihren Bedarf theoretisch auf Grundlage der Vorgaben der VVOrgS und meldet diesen Bedarf unabhängig von der tatsächlichen Personallage über das Zentrale Planungs- und Verwaltungsinstrument (ZPVI) an. Gekürzt wird, wenn überhaupt, erst zum Schluss.**

2. Informationen zu Struktur, Inhalt und Änderungen – allgemeiner Überblick

Die Struktur:

Neu: Präambel
I. Allgemeiner Geltungsbereich
II. Zuweisung von Stellen und Wochenstunden für Lehrer, Erzieher und Sonderpädagogische Fachkräfte
III. Bildung von Klassen, Kursen und Lerngruppen
IV. Arbeitszeit
V. Geltungsdauer
Anlagen

Informationen und Änderungen – allgemeiner Überblick:

Neu: Präambel

- VVOrgS ist die Grundlage für den geordneten Ablauf des Schuljahres
- Lehrer, sonderpädagogische Fachkräfte und Erzieher setzen gemeinsam den Auftrag der Thüringer Schulen auf Grundlage der Lehrpläne und des Thüringer Bildungsplanes um
- Die VVOrgS2223 regelt die Bedarfszumessung (Soll-Bestand), wieviel, gemessen in Wochenstunden (Pflichtstunden) für Lehrer, Erzieher und Sonderpädagogische Fachkräfte zur Verfügung stehen muss, damit die Schule in der Lage ist, alle ihre Aufgaben umfassend zu erfüllen. Dem gegenüber steht die tatsächlich zur Verfügung stehende Arbeitskraft (Ist-Bestand). Eine Deckungsgleichheit dieser beiden Größen (Bedarfszumessung und tatsächlich vorhandene Arbeitskraft) ist der anzustrebende Idealzustand. Dort wo diese Deckungsgleichheit nicht erreicht werden kann, entsteht Mangel oder Überhang.

- Die Bedarfszumessung begründet keinen Anspruch der Schule, sondern dient der Formulierung von Ansprüchen gegenüber dem Haushaltsgesetzgeber und stellt die Zielgröße für die Ressourcenverteilung der Schulämter dar. Das heißt, dass eine Bedarfszumessung nicht mit einer gekoppelten realen Personalbereitstellung einhergeht.
- Die langfristige Unterrichtsabsicherung in Form der Lehramtsanwärterausbildung und die aktuelle Unterrichtsabsicherung sind Kernaufgaben, deren Umsetzung die Staatlichen Schulämter und die Seminare gemeinsam bewältigen müssen. Soweit zwischen den Beteiligten eine Einigung über die Verwendung einer Lehrkraft in der Lehramtsanwärterausbildung oder zur aktuellen Unterrichtsabsicherung nicht zustande kommt, hat die Lehramtsanwärterausbildung Priorität und geht bis auf weiteres der Unterrichtsabsicherung vor.

I. Allgemeiner Geltungsbereich

Durch die nachfolgenden Regelungen soll ein geordneter Ablauf des Schuljahres 2022/2023 gewährleistet werden. Mit der VVOrgS2223 werden Maßnahmen zum Personaleinsatz bei vorhandener personeller Untersetzung beschrieben.

Die Mitwirkungsgremien der Schule sind rechtzeitig über Formen und Inhalte der Umsetzung der nachfolgenden Regelungen gemäß den Regelungen der Thüringer Schulordnung (Thür-Schul0) vom 20. Januar 1994, in der jeweils geltenden Fassung zu informieren und zu beteiligen.

Die Mitbestimmungsrechte des jeweiligen zuständigen Örtlichen- und Bezirkspersonalrates bzw. des Hauptpersonalrates sind zu beachten.
Das betrifft insbesondere

- den Punkt II Ziffer 3.7.1 Hinweise zur Vergabe von Wochenstunden für Lehrer, Erzieher und Sonderpädagogische Fachkräfte,
- den Punkt II Ziffer 3.7.4 Wochenstunden für die Fort- und Weiterbildung,
- den Punkt IV Ziffer 1 Arbeitszeit der Lehrer,
- den Punkt IV Ziffer 3 Arbeitszeit der Erzieher sowie
- den Punkt IV Ziffer 4 Arbeitszeit der Sonderpädagogischen Fachkräfte.

II. Zuweisung von Stellen und Wochenstunden für Lehrer, Erzieher und Sonderpädagogische Fachkräfte

1. <u>Berechnungsverfahren</u>

Bei der Personalzuweisung wird an den Prinzipien der punktuellen Erfassung, der globalen Zuweisung und des angemessenen Ausgleichs festgehalten. Das Verfahren gliedert sich in die Erfassung und die sukzessive Zuweisung:

Die der Schule durch das Schulamt dann zugewiesenen Stellen stehen der Schule als Gesamtpool zur Verfügung. Sie bilden den Rahmen, innerhalb dessen die Schule über die Vergabe von LWS nach Punkt II Ziffer 3 sowie über die Bildung von Klassen, Kursen und Lerngruppen nach Punkt III eigenverantwortlich entscheidet. Die Klassen- und Kursbildung ist so vorzunehmen, dass die Absicherung der Stundentafel in allen Fächern mit dem zum Schuljahresbeginn verfügbaren Personal an allen Schulen gewährleistet ist.

Das Schulamt greift in die Klassen- und Kursbildung regulierend ein, wenn die Unterrichtsabsicherung einzelner Klassen bzw. Kurse oder an bestimmten Schulen gefährdet ist.
Den Schulen werden im Rahmen der dem Schulamt zugewiesenen Stellen Wochenstunden zur Absicherung des Unterrichts von den Schulämtern global zugewiesen.

2. Generelle Regelungen

Grundlage für die globale Stellenzuweisung und deren Verteilung entsprechend Punkt II Ziffer 1 ist die Berechnung der Wochenstunden im Rahmen der Vorbereitung des jeweiligen Schuljahres nach Maßgabe der folgenden Regelungen:
Die ermittelten Ressourcen stehen der Schule als Gesamtpool zur Verfügung. Über die konkrete Verwendung entscheidet die Schule eigenverantwortlich.
Bei der Berechnung von Wochenstunden nach der vorliegenden Verwaltungsvorschrift sind von den allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen die im Punkt 2 benannten Bereiche zu berücksichtigen.

3. Wochenstunden für Lehrer, Erzieher und Sonderpädagogische Fachkräfte

Geregelt in den Punkten 3.1 bis 3.9. Auf folgende Änderungen weisen wir besonders hin: (vgl. auch Punkt 3 dieses Arbeitsmaterials **Hinweise, Verweise und Kommentare**)

3.2 Wochenstunden für Erzieher (für die Betreuung im Hort der Grund- und Gemeinschaftsschule und die gemeinsame Gestaltung des Schulvormittags)
Für die gemeinsame Gestaltung des Schulvormittages gilt der **Richtwert von 0,26 Erzieherwochenstunden je Schüler** der Grundschule bzw. der Schüler der Primarstufe der Gemeinschaftsschule.

3.5 Wochenstunden für besondere Unterrichtsangebote und Fördermaßnahmen für Schüler mit Migrationshintergrund
Aussagen zu DaZ-Unterricht (Deutsch als Zweitsprache) – Vorkurs, Grundkurs, Aufbaukurs und Organisationsformen

3.6.1 Wochenstunden für Betreuungslehrer in der praktischen Ausbildung an berufsbildenden Schulen
Lehrer, die das gelenkte betriebliche Praktikum in den zweijährigen Bildungsgängen der Fachoberschule, der höheren Berufsfachschule, der zweijähri gen Berufsfachschule — nicht berufsqualifizierend — im fünften Halbjahr zum Erwerb der Fachhochschulreife in den zweieinhalbjährigen Bildungsgängen der höheren Berufsfachschule oder des Berufsvorbereitungsjahres betreuen, erhalten je Praktikumswoche und Schüler 1/4 LWS.

3.7.3.2 Wochenstunden für die 2. Phase der Lehrerbildung
Verantwortliche für Ausbildung, fachbegleitende Lehrer
Den Ausbildungsschulen werden zwei Wochenstunden für die Organisation der Ausbildung aller an Schulen befindlichen Lehramtsanwärter, Teilnehmer an der pädagogisch-praktischen Ausbildung im Rahmen der Nachqualifizierung, Teilnehmer an der Weiterbildung von Seiteneinsteigern (Fachhochschulabschluss) oder Teilnehmer eines Anpassungslehrgangs im Verfahren zur

Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen zugewiesen. Werden mehr als zwei Lehramtsanwärter/Teilnehmer ausgebildet, erhöht sich die Zuweisung auf maximal drei Wochenstunden.
Darüber hinaus erhalten die Ausbildungsschulen für die Fachbegleitung pro Lehramtsanwärter/Teilnehmer **eines Anpassungslehrganges im Verfahren zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen** und Ausbildungsfach jeweils eine Wochenstunde je Schulhalbjahr.

3.7.4 Wochenstunden für die Fort- und Weiterbildung

Die Schule teilt nach Mitbestimmung des Örtlichen Personalrats in der Regel bis zum 14. April des Jahres dem für sie zuständigen Schulamt ihren nach Prioritäten gelisteten Bedarf an Wochenstunden für die Fort- und Weiterbildung mit.
Der Schule werden vom zuständigen Schulamt Wochenstunden für Fort- und Weiterbildung aus der Schulamtspauschale zugewiesen.
Der Umfang der zu berücksichtigenden Wochenstunden wird durch die jeweilige Form der Fort- und Weiterbildung bestimmt.
Es gibt Änderungen bei den Wochenstunden (vgl. Tabelle Punkt 3.7.4) für Fort- und Weiterbildungen aus dienstlichem Interesse.

3.8 Richtwerte für die Schulpauschale

Entsprechend der Schulart / Schulform können die Schulen in eigener Zuständigkeit aus der Schulpauschale für die folgenden Aufgaben zusätzliche LWS vergeben, wobei der Altersabminderungsvorbehalt für die Buchstaben f) und g) geblieben ist, **die Freiwilligkeit wurde deutlicher herausgearbeitet (vgl. auch Punkt IV 1. Arbeitszeit der Lehrer und AG PR Info 2/2022)**:

a) LWS für Schulleitungsaufgaben (Schulleiter und stellv. Schulleiter)*
b) LWS für den Oberstufenleiter an allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen sowie Abteilungsleiter an berufsbildenden Schulen
c) LWS für Beratungslehrer und berufliche Orientierung**
d) eine LWS für den Gesundheitsbeauftragten***
e) LWS für Klassenlehrer bzw. Klassenleitungsteam
f) LWS für Arbeitsgemeinschaften (inkl. Chor/Orchester) ****
g) weitere außerunterrichtliche Aufgaben an Schule****

Sollte darüber hinaus in einzelnen Fällen Bedarf bestehen, kann das jeweilige Schulamt auf Antrag der Schule entsprechende LWS genehmigen.
Die Aufgabe des Schulamtes, im Bedarfsfall zwischen den Schulen Ausgleich zu schaffen, bleibt unberührt.

* Für Schulleitungsaufgaben können in der Regel die Hälfte der LWS, jedoch mindestens elf LWS der Schulpauschale verwendet werden.
** Ein Beratungslehrer erhält mindestens zwei im Maximum fünf LWS.
*** Der Gesundheitsbeauftragte erhält eine LWS zur Unterstützung der Schulleitung (Gesundheitsmanagement als Führungsaufgabe) bei der Gestaltung einer sicheren und gesunden Schule für das pädagogische Personal und die Schüler (§ 47 ThürSchulG).
**** Die Schulleitung trägt diese Aufgaben zunächst an die Beschäftigten an, die Altersabminderungen gemäß § 9 ThürLehrAzVO erhalten, bevor LWS aus der

Schulpauschale vergeben werden (Altersabminderungsvorbehalt). Zum Verfahren siehe Punkt IV. Ziffer 1.

3.9.7 Wochenstunden für die fachliche Förderung zum Erwerb des Hauptschulabschlusses
Den Staatlichen Schulämtern werden 30 VZB zur Verfügung gestellt, um den zu hohen Anteil von Thüringer Schülern ohne Schulabschluss zu reduzieren. Sie sind einzusetzen für die fachliche Förderung abschlussgefährdeter Schüler in den Klassenstufen 7 bis 9. Die Zuweisung von grundsätzlich jeweils 0,5 VZB an die Schulen erfolgt auf Antrag an das zuständige Staatliche Schulamt.

III. Bildung von Klassen, Kursen und Lerngruppen

1. Generelle Regelungen
   Die Einrichtung von Klassen, Kursen und Lerngruppen an allgemein bildenden Schulen (Stichtag: 1. Schultag) ist für jedes Schuljahr nach den Regelungen der jeweils geltenden ThürSchulO vorzunehmen. Auf der Grundlage der global zugewiesenen Wochenstunden entscheidet die Schule in eigener pädagogischer Verantwortung über die Bildung von Klassen, Kursen und Lerngruppen unter Beachtung des Punktes II Ziffer 1.
2. Regelungen für den Unterricht in praktischen Fächern und für die Durchführung von Schülerexperimenten sowie …
3. Berufsbildende Schulen
4. 4. Horte der Grund- und Gemeinschaftsschule

IV. Arbeitszeit

Arbeitszeit der Lehrer
Die Arbeitszeit für Lehrer ergibt sich aus der Thüringer Verordnung über die Arbeitszeit der beamteten Lehrer (ThürLehrAzVO) und § 44 Nr. 2 Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) in der jeweils gültigen Fassung.
Es sind u.a. Regelungen zu Arbeitszeit, Abminderungen für Schwerbehinderte (für den Geschäftsbereich des Schulwesens), Leistung von Mehrarbeit und Altersabminderungen getroffen.
Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt im Jahresdurchschnitt 40 Stunden in der Woche und setzt sich aus Unterricht und sonstigen Tätigkeiten zusammen. Die Altersabminderung in Höhe der genannten Pflichtstundenzahl gemäß § 9 ThürLehrAzVO ist eine Reduzierung der zu leistenden (Gesamt)Pflichtstundenzahl und erhöht dadurch der Anteil der zu leistenden sonstigen Tätigkeiten. Die sonstigen Tätigkeiten (bzw. Aufgaben nach Punkt II. Ziffer 3.8 Buchst. f) und g)) in Höhe der Abminderung der Pflichtstundenzahl für Alter werden dem Beschäftigten angetragen. Dieser übernimmt diese Aufgaben freiwillig und mit dem Ziel, dass der Schulleiter mehr Unterricht an der Schule erteilen kann.
Der Lehrer bzw. die sonderpädagogische Fachkraft hat die geleisteten sonstigen Tätigkeiten bzw. Aufgaben nach Punkt II. Ziffer 3.8 Buchst. f) und g) zu dokumentieren.
Der Beschäftigte hat die geleisteten sonstigen Tätigkeiten in Form der Aufgaben nach Punkt II. Ziffer 3.8 Buchst. f) und g) in geeigneter Weise (in Art und Umfang) in Absprache mit dem Schulleiter zu dokumentieren. Der Schulleiter kontrolliert die die Ausübung der Aufgabe(n) und deren Dokumentation nach pflichtgemäßem Ermessen.
(vgl. auch AG PR Info 02/2022)

Jeder Lehrer ist bei Bedarf im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen und tariflichen Vorschriften zur Leistung von Mehrarbeit verpflichtet. Es wird auf die aktuellen Schreiben des für das Schulwesen zuständigen Ministeriums zur Anordnung, Genehmigung und Abgeltung von Mehrarbeit in der jeweils gültigen Fassung verwiesen.
Die Mitbestimmungsrechte der Örtlichen Personalräte sind zu beachten.

1. Grundsätze der Einsatzplanung der Lehrer an berufsbildenden Schulen
2. Arbeitszeit der Erzieher
3. Arbeitszeit der Sonderpädagogischen Fachkräfte
4. Personengebundene Abminderungen
5. Freistellung für Personalräte und Schwerbehindertenvertretung

V. Geltungsdauer

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung **vorläufig in Kraft. Das weitere Verfahren ergibt sich aus dem Einigungsstellenverfahren gemäß § 69 a, Absatz 4 und 5 ThürPersVG**.

Den vollständigen Text für die vorläufige VVOrgS2223 finden Sie unter:

- VVOrgS2223
https://bildung.thueringen.de/fileadmin/schule/schulwesen/schulrecht/VVOrgS2223.pdf
- Anlage 1: Richtwerte zur Berechnung der Wochenstunden für Lehrer an allgemein bildenden Schulen außer Förderzentren (für Unterricht)
https://bildung.thueringen.de/fileadmin/schule/schulwesen/schulrecht/VVOrgS2223_-_Anlage_1.pdf
- Anlage 2: Richtwerte zur Berechnung von Wochenstunden für Lehrer und Sonderpädagogische Fachkräfte im Gemeinsamen Unterricht und an Förderschulen
https://bildung.thueringen.de/fileadmin/schule/schulwesen/schulrecht/VVOrgS2223_-_Anlage_2.pdf
- Anlage 3: Sockel und Faktoren zur Berechnung der Wochenstunden für Lehrer an berufsbildenden Schulen sind ausschließlich im Internet veröffentlicht
https://bildung.thueringen.de/fileadmin/schule/schulwesen/schulrecht/VVOrgS2223_-_Anlage_3.pdf
- Anlage 4: Hinweise des Thüringer Instituts für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien (ThILLM) zur Unterstützung der Schulen, der Staatlichen Schulämter und der Staatlichen Studienseminare
https://bildung.thueringen.de/fileadmin/schule/schulwesen/schulrecht/VVOrgS2223_-_Anlage_4.pdf
- Anlage 5: Feststehende Termine für persönliche Anträge von Landesbediensteten im Geschäftsbereich des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport
https://bildung.thueringen.de/fileadmin/schule/schulwesen/schulrecht/VVOrgS2223_-_Anlage_5.pdf
- Anlage 6: Hinweise zum Ablauf des Schuljahres 2022/2023
https://bildung.thueringen.de/fileadmin/schule/schulwesen/schulrecht/VVOrgS2223_-_Anlage_6.pdf

Hinweis: Die Personalratsbeteiligung erfolgt jeweils auf der Stufe, auf der die Entscheidung getroffen wird (punktuell in der Verwaltungsvorschrift mit aufgeführt).

Schule → örtlicher Personalrat der Schule
Schulamt → Bezirkspersonalrat beim Staatlichen Schulamt
Ministerium → Hauptpersonalrat im Geschäftsbereich des TMBJS

3. Hinweise, Verweise und Kommentare zu den Vorgaben der VVOrgS2223

→ Personalratsbeteiligungen in der Praxis und im Detail

Vorgaben der VVOrgS2223	Hinweise, Verweise und Kommentare
Seit der Novellierung des Thüringer Personalvertretungsgesetzes (ThürPersVG) am 09.05.2019 durch den Thüringer Landtag gilt die volle Mitbestimmung der Personalräte bei allen personellen, sozialen, organisatorischen und innerdienstlichen Maßnahmen die die Beschäftigten der Dienststelle insgesamt, Gruppen von ihnen oder einzelne Beschäftigte betreffen oder sich auf sie auswirken.	
I. Allgemeines, Geltungsbereich	
„Die Mitwirkungsgremien der Schule sind rechtzeitig über Formen und Inhalte der Umsetzung der nachfolgenden Regelungen gemäß den Regelungen der Thüringer Schulordnung (ThürSchulO) vom 20. Januar 1994, in der jeweils geltenden Fassung zu informieren und zu beteiligen. „	Die Mitwirkungsgremien sind: 1. Die Schulkonferenz (ThürSchulO für die Grundschule, die Regelschule, die Gemeinschaftsschule, das Gymnasium, die Gesamtschule und die Förderschule - §§ 41 - 43) und die Allgemeine Schulordnung für die berufsbildenden Schulen (ThürASObbs) - §§ 38 – 40) 2. Die Lehrerkonferenz (ThürSchulO §§ 38 - 40) und die (ThürASObbs) - §§ 28 – 35) • Klassen- und Fachkonferenzen • der örtliche Personalrat • die Schwerbehindertenvertretung Insbesondere die Lehrerkonferenz ist zu informieren und zu beteiligen, wenn es darum geht, dass „die Schulen“ entscheiden, denn „die Schulen“ sind nicht allein die Schulleitung. Das betrifft z.B. Punkt II Zuweisung von Stellen und Wochenstunden für Lehrer, Erzieher und Sonderpädagogische Fachkräfte sowie den Punkt III Bildung von Klassen, Kursen und Lerngruppen.
„Die Mitbestimmungsrechte des jeweiligen zuständigen Örtlichen- und Bezirkspersonalrates bzw. des Hauptpersonalrates sind zu beachten. Das betrifft insbesondere den Punkt II Ziffer 3.7.1, den Punkt II Ziffer 3.7.4, den Punkt IV	Die VVOrgS2223 benennt zusätzlich zur „Allzuständigkeit“ konkret in den Punkten 3.7.1 im Punkt II das Mitbestimmungsrecht des Personalrates bei der Verteilung der Stunden an der Schule.

Ziffer 1 (Arbeitszeit der Lehrer), den Punkt IV Ziffer 3 (Arbeitszeit der Erzieher) sowie den Punkt IV Ziffer 4 (Arbeitszeit der Sonderpädagogischen Fachkräfte)".	3.7.4 im Punkt II das Mitbestimmungsrecht des Personalrates der Schule bei der Bedarfserfassung für Wochenstunden für die Fort- und Weiterbildung Ziffern 1, 3 und 4 im Punkt IV die Mitbestimmungsrechte der Personalräte bei der Aufstellung von Dienstplänen
II. Zuweisung von Stellen und Wochenstunden für Lehrer, Erzieher und Sonderpädagogische Fachkräfte	
3.7.1 Hinweise zur Vergabe von Wochenstunden für Lehrer, Erzieher und Sonderpädagogische Fachkräfte *Zur Festlegung der allgemeinen Kriterien für die Vergabe der Wochenstunden für Lehrer, Erzieher und Sonderpädagogische Fachkräfte beteiligt der Schulleiter die Lehrerkonferenz.* *Über die Verteilung der einzelnen Anrechnungsstunden und Wochenstunden für spezifische Aufgaben entscheidet der Schulleiter im Rahmen der Vorgaben.* *Über der Verteilung aller Anrechnungsstunden und Wochenstunden für spezifische Aufgaben auf die einzelnen Lehrer, Erzieher und Sonderpädagogischen Fachkräfte* ***hat der zuständige Personalrat mitzubestimmen.*** *Die Verteilung aller Anrechnungsstunden und Wochenstunden für spezifische Aufgaben ist in einem detaillierten Protokoll festzuhalten.*	Über die „allgemeinen Kriterien" muss in den Mitwirkungsgremien vor der Umsetzung diskutiert werden. Erst dann kann die Schulleitung im Rahmen der Vorgaben entscheiden. Der ÖPR bestimmt **vor** der Vergabe mit. Beachte: Anrechnungsstunden und Wochenstunden für spezifische Aufgaben. **Diese Stunden sind Anrechnungen auf die Arbeitszeit, d. h. die Verteilung dieser Stunden, dieser Arbeitszeit unterliegt der Mitbestimmung des ÖPR.** Die Vergabe der Abminderungsstunden unterliegen dem Kontrollrecht der Personalräte.
3.7.4 Wochenstunden für die Fort- und Weiterbildung *„Die Schule teilt nach Anhörung des Örtlichen Personalrats in der Regel bis zum 14. April des Jahres dem für sie zuständigen Schulamt ihren nach Prioritäten gelisteten Bedarf an Wochenstunden für die Fort- und Weiterbildung mit.* *Der Schule werden vom zuständigen Schulamt Wochenstunden für Fort- und Weiterbildung aus der Schulamtspauschale zugewiesen…"*	Hinweis: Der Termin 14. April ist kein feststehender Termin mehr, aber in Vorbereitung des Schuljahres zu sehen, ansonsten aus aktuellem Anlass Fort- und Weiterbildungsangebote werden ständig durch das ThILLM, teilweise in Zusammenarbeit mit den Studienseminaren und den Schulämtern, aktualisiert.

	Die Nutzung dieser Angebote sollten sich in ein an der Schule entwickeltes Fortbildungskonzept einfügen. (vgl. auch Ausführungen zu Anlage 4)
3.8 Richtwerte für die Schulpauschale *Entsprechend der Schulart/Schulform können die Schulen folgende Pauschalen je Schüler (Stichtag: 1. Schultag) an zusätzlichen LWS für die unten aufgeführten Aufgaben berücksichtigen:* *Die Schule entscheidet in eigener Zuständigkeit, welche der folgenden Aufgaben in welchem Maß vergeben werden. Dabei ist der Altersabminderungsvorbehalt für die Buchstaben f) und* *g) zu beachten.* *Die Schulpauschale kann auf folgende Aufgaben verteilt werden:* a) LWS für Schulleitungsaufgaben (Schulleiter und stellv. Schulleiter)* b) LWS für den Oberstufenleiter an allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen sowie Abteilungsleiter an berufsbildenden Schulen c) LWS für Beratungslehrer und berufliche Orientierung** d) eine LWS für den Gesundheitsbeauftragten*** e) LWS für Klassenlehrer bzw. Klassenleitungsteam f) LWS für Arbeitsgemeinschaften (inkl. Chor/Orchester) **** g) weitere außerunterrichtliche Aufgaben an Schule**** * Für Schulleitungsaufgaben können in der Regel die Hälfte der LWS, jedoch mindestens elf LWS der Schulpauschale verwendet werden. ** Ein Beratungslehrer erhält mindestens zwei im Maximum fünf LWS. *** Der Gesundheitsbeauftragte erhält eine LWS zur Unterstützung der Schulleitung (Gesundheitsmanagement als Führungsaufgabe) bei der Gestaltung einer sicheren und gesunden	<u>Beachte:</u> Anrechnungsstunden und Wochenstunden für Aufgaben im Rahmen der Schulpauschale. **Diese Stunden sind Anrechnungen auf die Arbeitszeit, d. h. die Verteilung dieser Stunden, dieser Arbeitszeit unterliegt der Mitbestimmung des ÖPR.** **geblieben ist der sog. Altersabminderungsvorbehalt **** für die Buchstaben f) und g)** → Zum Verfahren siehe Punkt IV. Ziffer 1 und PR-Info 2/2022 der AG Personalrat **→ Buchstabe d) eine LWS für den Gesundheitsbeauftragten *** an der Schule zur Unterstützung der Schulleitung zur Umsetzung der Rahmendienstvereinbarung Gesundheitsmanagements und § 47 Thüringer Schulgesetz**

Schule für das pädagogische Personal und die Schüler (§ 47 ThürSchulG). **** Die Schulleitung trägt diese Aufgaben zunächst an die Beschäftigten an, die Altersabminderungen gemäß § 9 ThürLehrAzVO erhalten, bevor LWS aus der Schulpauschale vergeben werden (Altersabminderungsvorbehalt). Zum Verfahren siehe Punkt IV. Ziffer 1.	
IV Arbeitszeit	
1. Arbeitszeit der Lehrer *„Jeder Lehrer ist bei Bedarf im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen und tariflichen Vorschriften zur Leistung von Mehrarbeit verpflichtet….“* *„Die Mitbestimmungsrechte der Örtlichen Personalräte sind zu beachten.“*	In diesem Zusammenhang wird auf Schreiben des TMBJS zum Thema **Arbeitszeit/ Mehrarbeit** verwiesen. Insbesondere auf: - Ministerialerlass zur Mehrarbeit - Hinweise zur Mehrarbeit von Lehrkräften - Personalentwicklungskonzept Schule 2019, Punkt 3.2 - TMBJS-Schreiben Definition des Begriffs Unterricht **Grundsätze der Anordnung und Abgeltung von Mehrarbeit an der konkreten Schule unterliegen nach § 72 (vgl. insbesondere Absatz 5 Nr. 15 und Absatz 6 ThürPersVG) der vollen Mitbestimmung des Personalrates.** Die örtlichen Personalräte können auf der Grundlage der obengenannten Grundsätze, Vereinbarungen mit ihren Schulleitungen abschließen. Grundlage: §§ 2, 66, 67, 68 und 69 und gegebenenfalls auch § 73 Absatz 5 Punkt 15 bzw. Absatz 6 ThürPersVG.
3. Arbeitszeit der Erzieher *… Zeiten für die Vor- und Nachbereitung und für Fortbildungsmaßnahmen im dienstlichen Interesse sind Teil der Arbeitszeit.“*	Das dienstliche Interesse an Fortbildungsmaßnahmen (schriftlich) bestätigen lassen! Nach § 73 Absatz 3 Punkte 2 und 11 ThürPersVG unterliegen die allgemeinen Fragen der Fortbildung an der Dienststelle und die Auswahl von Teilnehmern an Fortbildungen der Mitbestimmung des Personalrates. Der Personalrat ist im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben zu beteiligen.

„Für jeden Horterzieher ist ein Dienstplan zu erstellen, in dem die Aufteilung der Arbeitszeit ausgewiesen ist. … *Die Beteiligungsrechte der Örtlichen Personalräte sind zu beachten.“*	Die Erstellung von Dienstplänen unterliegt der Mitbestimmung der ÖPR`s gemäß § 72 (5) 15 und (6) ThürPersVG. Weitere gesetzliche Grundlagen finden sich in den §§ 2, 66, 67, 68 und 69 ThürPersVG. Nach § 72 (5) Punkt 15 ThürPersVG: Mitbestimmung des ÖPR bei der Erstellung von Dienstplänen über einen längeren Zeitraum (z. B.: Schulhalbjahr oder Schuljahr) Nach § 72(6) ThürPersVG: Mitbestimmung an den Grundsätzen der Verfahrensweisen, wenn zeitweise oder punktuelle Änderungen der Dienstplangestaltung erforderlich sind, hier zum Beispiel auch Regelungen zum Umgang mit Mehrarbeit.
4. Arbeitszeit der SPF *„Die Beteiligungsrechte der Örtlichen Personalräte sind zu beachten.“*	Berücksichtigung der Besonderheiten im Gemeinsamen Unterricht (GU)
5. Personengebundene Abminderungen	Alle Maßnahmen dieses Abschnittes sind unter dem Aspekt des § 68 (1) ThürPersVG zwischen Schulleitung und ÖPR zu behandeln. → Kontrolle
6. Freistellungen für Personalräte und Schwerbehindertenvertretungen Verteilung der Anrechnungsstunden für Personalratstätigkeit gemäß der Thüringer Verordnung über die Ermäßigung der Stundenzahl für Personalratsmitglieder im Geschäftsbereich des für das Schulwesen zuständigen Ministeriums vom 26. September 1995 (in der jeweils *aktuellen Fassung)* → Über die Verteilung entscheidet der Personalrat in eigener Zuständigkeit. → Das Ergebnis ist dem Leiter der Dienststelle Mitzuteilen.	Auszug aus der Thüringer Verordnung über die Ermäßigung der Stundenzahl für Personalratsmitglieder: **§ 1** Für die Vorstands- und Schriftführertätigkeit sowie für die Wahrnehmung sonstiger besonderer Aufgaben erhalten die Personalvertretungen ein Stundendeputat in der in § 2, § 3 Abs. 2 oder § 4 Abs. 2 genannten Höhe, über dessen Verteilung sie in eigener Zuständigkeit entscheiden. Stunden aus dem Stundendeputat werden zusätzlich zu der für Mitglieder festgesetzten Ermäßigung gewährt. **§ 2** (1) Jeder Schulpersonalrat erhält ein Stundendeputat von zwei Unterrichtsstunden pro Woche. Abweichend von Satz 1 erhalten Schulpersonalräte mit drei Mitgliedern ein Stundendeputat von drei Unterrichtsstunden pro Woche und Schulpersonalräte mit fünf und mehr Mitgliedern ein Stundendeputat von vier Unterrichtsstunden pro Woche. Die Stundendeputate für die Schulpersonalräte erhöhen sich um eine weitere Unterrichtsstunde pro Woche, wenn die Schule

	aus mindestens zwei Schulteilen besteht, die sich nicht auf dem Gebiet derselben Gemeinde im Sinne der Thüringer Kommunalordnung befinden. (2) Die Personalräte am Studienseminar sowie am Kolleg erhalten ein Stundendeputat von drei Unterrichtsstunden pro Woche. Die Personalräte am Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien und an den Schulämtern erhalten ein Stundendeputat von drei Zeitstunden pro Woche.
Anlage 4	
Hinweise des Thüringer Instituts für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien (ThILLM) zur Unterstützung der Schulen, der Staatlichen Schulämter und der Staatlichen Studienseminare	Nach § 73 Absatz 3 Punkte 2 und 11 ThürPersVG unterliegen die allgemeinen Fragen der Fortbildung an der Dienststelle und die Auswahl von Teilnehmern an Fortbildungen der Mitbestimmung des Personalrates. Eine regelmäßige Ablehnung von Teilnahmen an Fortbildungen aus dienstlichem Interesse- zum Beispiel Unterrichtsausfall – kann nicht im Interesse der Beschäftigten und der der Schule obliegenden pädagogischen Aufgaben sein. <u>Hinweis:</u> vgl. Dienstvereinbarung über die Fort- und Weiterbildung von Lehrern, Erziehern und Sonderpädagogen zwischen TMBJS und HPR
Anlage 6	
Hinweise zum Ablauf des Schuljahres 2022/2023	Nach §§ 68 (1) Nr. 2 und 69 ThürPersVG ist zu kontrollieren: *„Die Woche vor Unterrichtsbeginn dient der organisatorischen und inhaltlichen Vorbereitung des Schuljahres.* *<u>Die Lehrerkonferenz berät und entscheidet</u> über die in dieser Zeit zu lösenden Aufgaben.“*

Den Prozess der Vorbereitung und Organisation des Schuljahres 2022/2023 an der Schule zu begleiten und <u>mitzubestimmen</u> ist eine Aufgabe des örtlichen Personalrates.

Den Rahmen bieten die vertrauensvolle Zusammenarbeit nach § 2 ThürPersVG und die Umsetzung der §§ 66 (Monatsgespräch), 68 (1) und (2) (allgemeine Aufgaben und Informationsanspruch im Vorfeld der Einleitung des Mitbestimmungsverfahren) und die Mitbestimmung nach Maßgabe der §§ 69 bis 78 im Rahmen des Gesetzes.

Personalplanung und Personaleinsatz sind Aufgaben der Schulleitung. Der Personalrat ist rechtzeitig zu informieren, nach § 77 ThürPersVG anzuhören und hat im Rahmen des § 69 Absatz 1 Satz 1 mitzubestimmen.

Für diese Aufgaben wünschen Ihnen die Mitglieder der Arbeitsgruppe Personalrat der GEW Thüringen viel Erfolg.

Gunter Zeuke
AG Personalrat
E-Mail: gunter.zeuke@gew-thueringen.de

Bei Fragen und Probleme stehen Ihnen die Mitglieder der Arbeitsgruppe Personalrat der GEW Thüringen mit Rat und Tat zur Seite.